

28/SN-40/ME

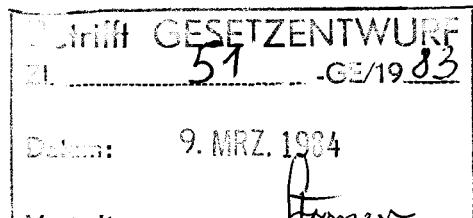
AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3651/3660

Bregenz, am 22.2.1984

An das
Bundesministerium für Bauten
und Technik

1011 Wien



Dr Müller

Betrifft: Wohnbauförderungsgesetz 1984, Wohnhaussanierungsgesetz,
Entwürfe, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 12.12.1983, GZ. 54.401/2-V-4/83

Zu den übermittelten Entwürfen eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und eines Wohnhaussanierungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Wohnbauförderungsgesetz 1984:

Mit Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 3.8.1982, Zl. PrsG-3651, wurde zum Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1983 ausführlich Stellung genommen. Wenngleich einigen Änderungswünschen Vorarlbergs im nunmehr zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 Rechnung getragen wurde, wird im wesentlichen auf die seinerzeitige Stellungnahme zum Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1983 verwiesen. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme mit Ausnahme jener Einwände, die zum Thema "große Wohnungsverbesserung" vorgebracht wurden. Ausdrücklich wird nochmals auf die finanzielle Benachteiligung bevölkerungsmäßig stark wachsender Länder hingewiesen. Dabei wird folgendes vorgebracht:

a) Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses zwischen zwei Volkszählungsstichtagen

Es erscheint unverständlich und nicht gerechtfertigt, bei Ermittlung der Veränderungen der Bevölkerungszahl zwischen zwei Volkszählungsstichtagen nur den Bevölkerungszuwachs, nicht aber die Bevölkerungsabnahme zu berücksichtigen. Der Bedarf an neuem Wohnraum ist vor allem in jenen Ländern besonders groß, die starke Bevölkerungszuwächse zu verzeichnen haben. Es wird die Auffassung vertreten, daß das Bundesministerium für Finanzen schon aufgrund der bisherigen Gesetzeslage die Möglichkeit hätte, Bevölkerungsabnahmen im statistischen Sinn als negative Bevölkerungszunahme zu berücksichtigen.

b) Abgestufter Bevölkerungsschlüssel

Nach Verlautbarung des gemeindeweisen Ergebnisses der jeweils jüngsten Volkszählung kann unmittelbar danach auch der jeweils neueste abgestufte Bevölkerungsschlüssel ermittelt werden. Sowohl Volkszählungsergebnis als auch neuester abgestufter Bevölkerungsschlüssel werden ab Beginn des jeweils auf den Volkszählungszeitpunkt folgenden Jahres der Verteilung der Ertragsanteile auf Länder und Gemeinden zugrundegelegt.

Dem gegenüber ist nach § 5 Abs. 3 Z. 2 WFG. 1968 bzw. nach der unverändert übernommenen Formulierung des § 9 Abs. 2 Z. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes der neue abgestufte Bevölkerungsschlüssel jeweils erst nach einem Zeitraum von zwei Jahren anzuwenden, ohne daß es hiefür eine sachliche Begründung gibt. Dabei sind die stark wachsenden Länder durch die zehnjährigen Volkszählungsintervalle ohnedies erheblich benachteiligt. Es ist nicht verständlich, daß noch zwei Jahre nach Feststehen des jeweiligen Volkszählungsergebnisses und damit des neuen abgestuften Bevölkerungsschlüssels auf den Bevölkerungsschlüssel der älteren Volkszählung zurückgegriffen wird. Der § 9 Abs. 2 Z. 2 sollte daher wie folgt lauten: "35 v.H. nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 8 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 1979."

Aufgrund der unter den Punkten a) und b) dargestellten Sach- und Rechtslage erfuhr das Land Vorarlberg in den Jahren 1982 und 1983 einen Verlust an Bundesmitteln in Höhe von 40,7 Mio. Schilling. Nach den oben dargelegten Vorstellungen hätte der auf Vorarlberg entfallene Hundertsatz zur Berechnung der Wohnbauförderungsmittel nicht 3,84 % bzw. 3,88 % sondern 4,04 % betragen.

Im übrigen wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß der abgestufte Bevölkerungsschlüssel, der bestimmd für die Berechnung der Länderquote ist, jeglicher Berechtigung entbehrt.

c) Bevorzugung Wiens

Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Z. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes bevorzugt aufgrund der Ermittlung des Lohnsteueraufkommens das Land Wien nach wie vor in extremer Weise. Die Bestimmung trägt wesentlich dazu bei, daß Wien beispielsweise im Jahr 1983 27,23 % und ab 1984 immerhin noch 26,7 % aller Wohnbauförderungsmittel, die an die Länder fließen, erhalten hat bzw. erhält, obwohl die Bundeshauptstadt nach dem Ergebnis der Volkszählung 1981 lediglich einen Bevölkerungsanteil von 20,27 % aufweist.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 2 und § 19 Abs. 1:

Es sollte auch der Ankauf von Wohnungen oder Gebäuden durch österreichische Staatsbürger gefördert werden, wenn es sich um einen Erstankauf von der bauerrichtenden Gesellschaft handelt und die Benützungsbewilligung für das Gebäude nicht älter als drei Jahre ist.

Zu § 2 Z. 2:

Bei der Begriffsbestimmung der "Gebäude in verdichteter Flachbauweise" wird eine Angabe über die erforderliche Mindestanzahl an Gebäuden vermißt. Da ein Eigenheim höchstens zwei Wohnungen umfassen kann, wäre ein Gebäude mit drei Wohnungen schon zur Kategorie der verdichten Flachbauweise zu zählen. Es wird daher angeregt, als weitere Voraussetzung eine Mindestanzahl von vier Gebäuden aufzunehmen.

Zu § 2 Z. 3:

Die Nutzfläche von 150 m² sollte bei besonders kinderreichen Familien überschritten werden können. Den Ländern sollte es überlassen werden, nach familienpolitischen Gesichtspunkten eine Abstufung selbst vorzunehmen.

Zu § 2 Z. 10:

Um Mißbräuche und Umgehungen des Gesetzes zu vermeiden, sollte wie bisher eine Mindestfrist betreffend das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft aufgenommen werden.

Zu § 2 Z. 11:

Die Einkommensberechnung gilt für alle Ansuchen, also für Darlehen und Wohnbeihilfen. Letztere stellen aber eine Subjektförderung dar und sollten im Hinblick auf die sozialen Zielsetzungen dieser Beihilfen auch andere Bewertungskriterien bezüglich der Bedürftigkeit der Beihilfenbezieher als Grundlage haben. Die Heranziehung des steuerbaren Einkommens dient jedenfalls nicht diesem Ziel. Im vorliegenden Entwurf wurden aus diesem Grunde zwar die Aufwendungen für den Erwerb von Genußscheinen als Absetzbeträge gestrichen, gleichartige Steuerbegünstigungen, wie die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, geben aber immer noch vielen Personen, die durchaus in der Lage wären, den Wohnungsaufwand selbst zu tragen, Gelegenheit, Wohnbeihilfen zu beziehen. Ebenfalls erscheint es unverständlich, daß Arbeitslosenunterstützungen und Karenzgelder nicht als Einkünfte zu bewerten sind. Den Arbeitsämtern ist es oft deshalb nicht möglich, Arbeitsplätze zu vermitteln, weil den betroffenen Personen bei einem entsprechenden Einkommen die Wohnbeihilfen gekürzt oder gar eingestellt würden. Eine bedeutende Anzahl von Arbeitslosen ist daher aufgrund der derzeitigen Wohnbeihilfenregelung nicht bereit, eine Arbeit anzunehmen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Festlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je m² Nutzfläche einschließlich der Wandstärken führt zu einer Verwirrung im Förderungssystem, weil damit zwei Nutzflächenbegriffe eingeführt werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte wie bisher nur ein Nutzflächenbegriff verwendet werden.

Zu § 4 Abs. 3 Z. 5:

Die Erhöhung der angemessenen Gesamtbaukosten für den Fall nachweislicher allgemeiner Baukostensteigerungen während der Bauzeit ist entschieden abzulehnen. Die Einhaltung dieser Bestimmung wäre mit einem großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden und würde außerdem jene Bauträger begünstigen, die überdurchschnittlich lange Bauzeiten aufweisen. Lange Bauzeiten sind zweifellos nicht im Sinne des Förderungsgebers gelegen. Ein bewußtes Hinauszögern des Fertigstellungstermines wäre durchaus denkbar.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 3:

Die Errichtung von Einstellplätzen (Garagen) und Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge sollte auch ohne behördliche Vorschreibung gefördert werden können.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Mittel gemäß § 4 Abs. 1 lit. d und e des WFG. 1968 müßten ebenfalls in die für die Länder bestimmten Förderungsmittel einfließen.

Zu § 10 Abs. 3:

Vorarlberg ist eines jener Länder, das den Förderungswerbern Darlehen nach dem WFG. 1968 regelmäßig vor der Überweisung der Wohnbauförderungsmittel des Bundes gewährt. Zu diesem Zweck wird ein Kontokorrentkredit in Höhe von 100 Mio. S unterhalten. Die Zinskosten für diesen Kontokorrentkredit werden aus Mitteln des Landes getragen. Lediglich zum Zeitpunkt der Überweisung der Wohnbauförderungsmittel des Bundes tritt jeweils für den Zeitraum von 1 bis 2 Wochen der Fall ein, daß dieses Kontokorrentkonto keinen Sollsaldo, sondern einen Habensaldo aufweist. Es wäre für Vorarlberg eine besondere Härte, aufgrund dieser Gegebenheiten für die kurze Zeit eines Habensaldos auf dem Konto an die Vermögensmasse des WFG Zinsen zahlen zu müssen. Es wird daher vorgeschlagen, § 10 Abs. 3 so zu fassen, daß nur ein eventueller positiver Saldo aus Haben- und Sollzinsen der Vermögensmasse der Wohnbauförderung zuzuführen ist.

Zu § 19 Abs. 3 Z. 2:

Die Gleichstellung der Konventionsflüchtlinge mit österreichischen Staatsbürgern ohne gleichzeitige Festlegung einer Mindestanwesenheit in Österreich erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Es gibt derzeit noch eine

genügende Anzahl von Nichtösterreichern, die seit ihrer Geburt in unserem Lande wohnen und trotzdem nicht unter die Förderungsbestimmungen fallen. Diesem Personenkreis sollte zuerst eine Ausnahmeregelung zugestanden werden.

Zu § 20:

Natürliche Personen werden von der Errichtung von Eigentumswohnungen zur Überlassung in Miete praktisch ausgeschlossen, wenn sie nicht dem Kreise der begünstigten Personen angehören, wogegen die Errichtung von Mietwohnungen ohne eine derartige Einschränkung möglich ist. Diese Bevorzugung des Mietwohnungsbaues ist abzulehnen.

Zu § 21:

Den Ländern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Definition des begünstigten Personenkreises durch Verordnung festzulegen. Die Berücksichtigung des steuerpflichtigen Vermögens ist in der vorgesehenen Form jedenfalls abzulehnen, da hiedurch die Schaffung von Eigentum praktisch ausgeschlossen wird.

Zu § 22: Abs. 2

Die Gewährung von Annuitätenzuschüssen gemäß § 31 Abs. 2 sollte auch dann ermöglicht werden, wenn durch Fehlplanung bei einem Eigenheim die Nutzfläche nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird oder wenn bei einem Zweifamilienhaus die erforderlichen Abschlüsse technisch nicht anzubringen sind.

Zu § 23 Abs. 1 und 2:

In diesen Bestimmungen kommt die Benachteiligung des Eigentums klar zum Ausdruck. Bei Mietwohnungen ist bezüglich des Einkommens oder der Familiengröße keinerlei Beschränkung im Förderungsausmaß vorgesehen. Die Einschränkungsbestimmungen sollten für alle Förderungswerber möglich sein.

Zu § 29:

Die unterschiedliche Eigenmittelaufbringung ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Es wird daher eine diesbezügliche Gleichbehandlung von Miet- und Eigentumswohnungen gefordert.

Zu § 31 Abs. 2:

Die Einschränkung der Annuitätenzuschüsse bei Eigenheimen ist nicht gerechtfertigt. Die Wahl der Förderungsart sollte den Ländern überlassen bleiben.

Zu § 32 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung haben nur Mieter von Miet- und Genossenschaftswohnungen einen Rechtsanspruch auf Wohnbeihilfe. Dadurch wird eine bestimmte Personengruppe in sachlich nicht gerechtfertigter Weise bevorzugt. Es wird daher eine Gleichbehandlung bei der Gewährung von Wohnbeihilfe auch für Eigentumswohnungen und Eigenheime gefordert.

Zu § 33 Abs. 1:

Die vorgesehene Regelung, wonach die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung 25 v.H. des Familieneinkommens nicht übersteigen darf, wird die Ausgaben für Wohnbeihilfen hinkünftig unvertretbar erhöhen. Die Festlegung dieses Hundertsatzes ist nicht annehmbar und sollte daher den Ländern überlassen werden.

Zu § 36:

Diese Bestimmung sollte im Hinblick auf die Ausführungen zu § 32 Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 38 Abs. 2:

Die Vorlage von Heizlastberechnungen vor Ausstellung der Darlehenszusicherung ist gerade bei Eigenheimen schwer administrierbar, weil die Förderungswerber zum Zeitpunkt des Baubeginns oft noch keine endgültige Entscheidung über das zu verwendende Heizungssystem getroffen haben.

Zu § 40:

Die Veröffentlichung der erledigten Ansuchen sollte den Ländern überlassen werden. Eine zwingende Regelung erscheint jedenfalls nicht notwendig.

Zu § 43:

Folgende Ergänzung wird für zweckmäßig erachtet:

"... insbesondere zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung des Förderungsdarlehens,"

Zu § 44 Abs. 4:

Diese Bestimmung brächte für die Länder eine große zusätzliche Belastung mit sich. Die Überprüfung der zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der Mittel und die Einhaltung der bedungenen Bauausführung während der Bauzeit sowie die Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung und ordnungsgemäßen Erhaltung der geförderten Gebäude könnte nur durch die Einstellung von zusätzlichen Bediensteten eingehalten werden. Allein in den Jahren 1971 bis 1981 wurden in Vorarlberg 15.290 Gebäude neu errichtet, welche größtenteils auch gefördert wurden. Eine derart umfangreiche Kontrolle der privaten und gemeinnützigen Bauträger erscheint überdies nicht gerechtfertigt.

Zu § 49 Abs. 6:

Nach dieser Bestimmung besteht das Veräußerungsverbot bei Eigentumswohnungen auf 20 Jahre, und zwar auch dann, wenn das Förderungsdarlehen schon früher zurückbezahlt wurde. Eine derartige nichtgerechtfertigte Einschränkung des Eigentumsrechtes wird abgelehnt.

Zu § 55:

Durch diese Bestimmung werden die Länder gezwungen, für alle Mietwohnungen, die unter Zuhilfenahme irgendwelcher Bundesmittel errichtet wurden, Wohnbeihilfen zu gewähren. Dies führt zu einer wesentlichen Ausgabensteigerung bei der Subjektförderung und ist daher abzulehnen.

Wohnhaussanierungsgesetz:

Die im Gesetzentwurf beabsichtigte Zusammenführung der verschiedenen Förderungen auf dem Gebiete der Althaussanierung wird begrüßt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Durchschaubarkeit erschiene es allerdings wünschenswert, dieses neue Förderungsinstrumentarium in das Wohnbauförderungsgesetz aufzunehmen. Die Hauptziele des Entwurfes, jene Verbesserungen zu forcieren, die das ganze Haus bzw. alle oder doch die Mehrheit seiner Wohnungen betreffen, und darauf hinzuwirken, daß sich das Haus nach Abschluß der Arbeiten in einem befriedigenden Gesamtzustand befindet, entsprechen den Zielvorstellungen des Landes. Sie stellen aber für Vorarlberg deshalb keine besondere Neuerung dar, weil diese Aufgaben in Ermangelung entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen schon bisher über den Landes-

wohnbaufonds ermöglicht wurden. Mit der Öffnung der Wohnungsverbesserungsvorschriften in Richtung einer umfassenden Althaussanierung schließt der Bund daher nur zu jenem Förderungsstandard auf, wie er in Vorarlberg in Erkenntnis der Wichtigkeit der Bewahrung erhaltungswürdiger Bausubstanz schon seit Jahren praktiziert wird.

In konsequenter Fortführung des mit diesem Gesetzentwurf verfolgten Ziels der Vereinheitlichung wird beantragt, auch die Förderungsorganisation auf diesem Gebiet zu vereinheitlichen. Es erscheint daher nicht verständlich, daß für Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und dem Stadterneuerungsgesetz der Bundeswohn- und Siedlungsfonds bzw. der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds zuständig sind.

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine bedeutende Förderungsausweitung beabsichtigt ist, erscheint die Finanzierung dieser Maßnahmen - vor allem des zusätzlichen Förderungsaufwandes - nicht abgesichert. Der Bund hat nach dem geltenden Wohnungsverbesserungsgesetz seit dem Jahre 1982 jährlich 240 Mio. Schilling, davon die Hälfte aus dem Bundesbudget, zur Verfügung gestellt, sodaß erhebliche Unsicherheit hinsichtlich des Einganges der übrigen 120 Mio. Schilling an Rückflüssen aus diversen Fonds nach Inkrafttreten des vorliegenden Wohnhaussanierungsgesetzes besteht. Es muß daher befürchtet werden, daß die Länder in Zukunft allenfalls nur ein Bruchteil der bisherigen Mittel erhalten.

Die vorgeschlagene Variante 1 eines neuen Verteilungsschlüssels mit einem Landesanteil von 2,41 % gegenüber dem derzeitigen Schlüssel von 3,79 % ist mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Es kann nicht zur Kenntnis genommen werden, daß ein Bundesland dafür bestraft werden soll, daß es schon bisher - zum Teil in auffallendem Gegensatz zu anderen Ländern - sehr aktiv auf dem Gebiete der Althaussanierung und Wohnungsverbesserung war und damit einen überdurchschnittlich guten Althausbestand aufzuweisen hat. Für Vorarlberg ist aber auch die Weitergeltung des bisherigen Schlüssels von 3,79 % nicht besonders günstig, da mit dem Einfrieren dieses Schlüssels die zu verzeichnende Bevölkerungsentwicklung und damit auch nicht das allmähliche Hineinwachsen des jetzigen Neubaubestandes in einen Bestand, der Verbesserungsarbeiten erfordert, in keiner Weise Berücksichtigung finden. Derzeit erhält Vorarlberg vom Bund für die "kleine Wohnungsverbesserung" jährlich rund 9,1 Mio. Schilling. Dieser Betrag ist dem Land garantiert. Der tatsächliche Bedarf des Landes für 1984 ist demgegenüber mit 30 Mio. Schilling angesetzt. Wird der derzeitige Landesschlüssel für Vorarlberg von

3,79 % auch in das neue Wohnhaussanierungsgesetz übernommen, so würde die garantierte Bundesleistung für 1985 rund 4,93 Mio. Schilling, also sicher nicht mehr als rund 15 % des bestehenden Bedarfes, betragen. Der überwiegende Anteil der für Zwecke der Wohnungsverbesserung erforderlichen Mittel wird daher aus den Wohnbauförderungsmitteln stammen müssen. Dies ist aber deswegen nicht befriedigend, weil diese Mittel - speziell in Vorarlberg mit seiner jungen Wohnbevölkerung - dringend für die Bewältigung des Neubauprogrammes benötigt werden. Schon jetzt sind die anstehenden Jahresprogramme nur mit erheblichen Vorgriffen auf die Mittel kommender Jahre finanziert, wobei diese Situation auch dadurch eine beträchtliche Verschärfung erfuhr, daß die zweckgebundenen Wohnbauförderungsmittel durch einen höheren Überweisungsbetrag aus der Einkommens- und Lohnsteuer an den Familienlastenausgleichsfonds ab dem 1.1.1984 um jährlich rund 300 Mio. Schilling - bezogen auf das ganze Bundesgebiet - zurückgegangen sind. Da die Bundesüberweisungen hinkünftig nach dem Wohnhaussanierungsgesetz nur einen Bruchteil jener Mittel betragen, die tatsächlich benötigt werden, wird beantragt, die Mittel des Bundes für Wohnungsverbesserungen den zweckgebundenen Wohnbauförderungsmitteln zuzuschlagen und mit diesen zu verteilen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 3 Z. 2:

Im Hinblick auf jene älteren Gebäude, die eine Nutzfläche von weit über 150 m² aufweisen, erscheint die vorgesehene Nutzflächenbeschränkung nicht befriedigend. Es ist ausreichend, wenn die Förderungsdarlehen oder Zuschüsse auf die angegebene Nutzfläche abgestimmt werden. Auf die Wichtigkeit dieser Bestimmung wird besonders verwiesen, weil in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Anträgen auf Gewährung von Annuitätenzuschüssen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz für Gebäude mit über 150 m² Nutzfläche eingebracht wurden.

Zu § 3 Z. 6:

Es wird auf die Stellungnahme zu § 2 Z. 11 des Wohnbauförderungsgesetzentwurfes 1984 verwiesen.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Schlüssel nach Variante 1 wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Im übrigen wird auf die Stellungnahme im allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 8:

Der Bund garantiert nur noch 50 % der bisherigen Finanzierungsleistung, während die Landesleistung keine Änderung erfahren soll. Sollte der Bund auf unveränderten Landesleistungen wie bisher bestehen, müßte die Garantie des Bundes auch den aus Fondsrückflüssen bestehenden Finanzierungsanteil wie bisher umfassen. Sollten die Fondsrückflüsse - wie zu erwarten ist - nicht die geplante Höhe erreichen, wird vom Bund der Fehlbetrag aus Haushaltsmitteln gefordert.

Die Verschärfung der Disziplinierungsmöglichkeiten des zuständigen Bundesministers gegenüber den Ländern wird als nicht erforderlich abgelehnt.

Im Hinblick auf die minimalen Überweisungsbeträge des Bundes im Vergleich zum erforderlichen Mitteleinsatz wird die Regelung im Abs. 4 für nicht erforderlich erachtet.

Zu § 9:

Die vorgesehene Regelung besagt, daß der Eigentümer oder Mieter einer Wohnung nur dann ein Förderungsdarlehen oder einen Zuschuß erhalten kann, wenn das Familieneinkommen in den angegebenen Grenzen liegt. Dadurch besteht immer noch die Möglichkeit, daß eine Wohnbaugesellschaft bei der Sanierung eines Gebäudes für alle Mietwohnungen Förderungsmittel erhält, obwohl einzelne Mieter darunter sind, die über ein weit höheres Einkommen verfügen. Es müßte deshalb sichergestellt werden, daß auch in diesen Fällen keine öffentlichen Mittel gewährt werden.

Die Regelung über das höchstzulässige Jahreseinkommen stellt eine krasse Benachteiligung kinderreicher Familien dar, da ab dem 3. Kind keine Steigerung mehr vorgesehen ist.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 1 lit. a:

Nach der derzeitigen Regelung im Wohnungsverbesserungsgesetz können Gebäude, für welche die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1968 erteilt wurde, in die Förderungen einbezogen werden. Nach der nun beabsichtigten Regelung könnten jene Gebäude, für welche die Baubewilligung nach 1964 erteilt wurde, nicht mehr gefördert werden. Um Härten zu vermeiden, wird daher beantragt, den Zeitraum von 20 Jahren auf 15 Jahre zu reduzieren.

Zu § 16 Abs. 4:

Der zweite Satz sollte ersatzlos gestrichen und die Regelung den Ländern überlassen werden.

Zu § 18 Abs. 1:

Im Hinblick auf den im § 23 Abs. 1 Z. 3 enthaltenden Kündigungsgrund könnten im § 18 Abs. 1 Z. 2 die Worte "oder Bedingungen (Auflagen) der Zusicherung" gestrichen werden.

Zu § 25:

Wohnbeihilfe ist bei Mietwohnungen zwingend zu gewähren, während im § 29 Abs. 1 bei Eigenheimen, Eigentumswohnungen und zum Eigentumserwerb bestimmten Wohnungen lediglich eine Kannbestimmung zur Gewährung von Wohnbeihilfe vorgesehen ist. Dies stellt eine Diskriminierung des Eigentums dar, da im Gegensatz zu den Mietwohnungen kein Rechtsanspruch für Wohnbeihilfen besteht. Diese Ungleichbehandlung wird daher abgelehnt.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu § 19 Abs. 3 Z. 2 im Wohnbauförderungsgesetzentwurf 1984 verwiesen.

Zu § 35:

Es wird auf die Stellungnahme zu § 43 im WFG.-Entwurf 1984 verwiesen.

Zu § 44:

Die zu erschließenden Mehreinnahmen durch Einführung einer Verzinsung für Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds sollten den Ländern zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem vorliegenden Entwurf des Wohnhaussanierungsgesetzes zufließen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r
(Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

E/K